

3. Tagung der X. Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
vom 13. - 16. November 2003

Beschlussprotokoll

zur
3. Tagung der X. Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

**vom 13. - 16. November 2003
in Eisenach**

**3. Tagung der X. Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
vom 13. - 16. November 2003**

Tagesordnung Herbstsynode 2003

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 1. | Bericht des Landesbischofs „Bekennen und Bekenntnis“ | LB Kähler |
| 2. | Synodenthema: | |
| | a) Bericht über die Kooperation und den Stand der Vorbereitung einer Föderation mit der EKKPS | Dr. Hübner/
Grüneberg |
| | b) Bericht zum Zusammenschluss der Diakonischen Werke | |
| | c) Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zum Föderationsvertrag mit der EKKPS (1. Lesung) | |
| | d) Beschluss zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung von Anträgen und Eingaben zur Föderation mit der EKKPS | |
| 3. | Finanzbericht | Große |
| | a) Haushalt des Kooperationsrates 2004 | |
| | b) Kirchgeldbeschluss 2003/2004 | |
| 4. | Finanzierungsgesetz | Große |
| 5. | a) Bericht zur Situation und den Perspektiven der Pfarrstellenstruktur | Dr. Hübner |
| | b) Strukturplanung im Verkündigungsdienst zum 31.12.2007 | |
| | c) Orientierungsrahmen zur Stellenplanung im Verkündigungsdienst zum 31.12.2012 | |
| 6. | Kirchengesetz zur Neuregelung des Verfahrens zur Bestellung von Superintendenten und Superintendentinnen | Dr. Hübner |
| 7. | Bericht über die Einführung von Mitarbeitendenjahresgesprächen | Dr. Mikosch |
| 8. | Zustimmungsgesetz zum Kirchengesetz der EKD zur Ratifizierung der Verträge der EKD mit den lutherischen Kirchen in Finnland und Schweden | Krüger/
Dr. Hübner |
| 9. | Kirchengesetz zur Übernahme der „Leitlinien des kirchlichen Lebens der VELKD“ als Rahmenordnung | Dr. Mikosch/
Dr. Hübner |
| 10. | Erfahrungsbericht eines Landessynodalen | Sachs |
| 11. | a) Bericht von der VELKD-Synode | Dr. Mikosch |
| | b) Bericht von der EKD-Synode | Rösel |
| 12. | Erfahrungsbericht über das Erprobungsgesetz für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden | Dr. Hübner |
| 13. | Bericht über die Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen | Krüger |
| 14. | Bericht über die 10. Vollversammlung des Luth. Weltbundes in Winnipeg | LB Kähler |

- | | | |
|-----|----------------------------|---------|
| 15. | Mitteilungen des Vorstands | Herbst |
| 16. | Eingaben und Beschwerden | Hädicke |
| 17. | Fragestunde | Herbst |
| 18. | Verschiedenes | |

Schriftlicher Bericht

EKD-Information über die Integration von Ausländern/Aussiedlern (Zimmermann/Stephanowsky)

**3. Tagung der X. Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
vom 13. - 16. November 2003**

Drucksachenliste

- 1/1 Bericht des Landesbischofs
1/2 Antrag des Innerkirchlichen Ausschusses
-
- 2/1 Liste der Anträge zu TOP 2
2/2 Beschlüsse der EKKPS
- 2a/1 Bericht OKR Dr. Hübner
2a/2 Foliensatz mit zwei Anlagen
2a/3 Foliensatz Gemeindeentwicklung und Mission
2a/4 Auf dem Weg von der Kooperation zur Föderation
2a/5 Antrag des Öffentlichkeitsausschusses zu TOP 2a
2a/6 Neufassung der DS 2a/5
2a/7 Endfassung der DS 2a/6 (mit Einarbeitung aller Anträge)
- 2b/1 Foliensatz OKR Grüneberg
2b/2 Antrag des Ausschusses für Diakonie und Soziales zum Grobkonzept DW MD
- 2c/1** Föderationsvertrag
2c/2 Begründung zu DS 2c/1
2c/3 Zustimmung- und Ausführungsgesetz
2c/4 Begründung zu DS 2c/3
2c/5 Votum des Superintendentenkonvents zum Art. 12 der Vorläufigen Ordnung
2c/6 Änderungsantrag des Ausschusses für Katechetik und Jugendfragen zu DS 2c/1
- 2d/1 Beschluss zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung von Anträgen und Eingaben zur Föderation
-
- 3/1 Finanzbericht
- 3a/1** Kooperationshaushalt 2004
3a/2 Antrag des HA zu DS 3a/1
- 3b/1** Kirchgeldbeschluss 2003/2004
3b/2 Erläuterungen zum Kirchgeldbeschluss
3b/3 Antrag des HA zu DS 3b/1
-
- 4/1** Kirchengesetz zur Änderung des Finanzierungsgesetzes
4/2 Begründung zu DS 4/1
4/3 Erläuterung und Zusammenfassung zum Gesamtkonzept der 3. und 4. Stufe
4/4 Antrag des HA zu DS 4/1
-

- 5a/1 Auflistung der Pfarrstellen nach Superintendenturen
- 5b/1** Zahl der Pfarr- und Mitarbeiterstellen im Verkündigungsdienst für jede Superintendentur
- 5c/1** Orientierungsrahmen für die Stellen im Verkündigungsdienst bis 31.12.2012 (ungültig)
 5c/2 Orientierungsrahmen für die Stellen im Verkündigungsdienst bis 31.12.2012 (Neufassung DS
 5c/1)
-
- 6/1** Kirchengesetz über die Neuregelung des Verfahrens zur Bestellung von
 Superintendenten/Innen
6/2 Begründung zu DS 6/1
 6/3 Stellungnahme des Pfarrvereins
 6/4 Neufassung der DS 6/1
 6/5 Antrag des Ausschusses für Katechetik und Jugendfragen
-
- 7/1 Stellungnahme des Pfarrvereins
 7/2 Entwurf der Verordnung über die Einführung von Mitarbeitendenjahresgesprächen
-
- 8/1** Beschluss der Landessynode zu den Verträgen der EKD mit den lutherischen Kirchen in
 Finnland und Schweden mit Begründung
-
- 9/1** Kirchengesetz zur Übernahme der Leitlinien
9/2 Begründung zu DS 9/1
9/3 Anlage zur Begründung DS 9/2
 9/4 Stellungnahme des Pfarrvereins
 9/5 Beschlussempfehlung des Innerkirchlichen Ausschusses zu DS 9/1
-
- 11a/1 Bericht von der VELKD-Synode
 11b/1 Bericht von der EKD-Synode
-
- 12/1 Erfahrungsbericht über das Erprobungsgesetz Regionalpfarrämter...
-
- 14/1 Heft - Zur Heilung der Welt
 14/2 Bericht von Pastorin Stöckigt
-
- 15/1 Gemeinsames Wort der drei Partnersynoden in Bratislava
-
- 16/1 Antrag des Beschwerdeausschusses zum Einspruch GKR Wechmar
-

HS-2003/01 - EKD-Information über die Integration von Ausländern/Aussiedlern
 HS 2003/02 - Statistische Erhebungen der ELKTh

- (Die fett gedruckten DS-Nr. wurden bereits vor der Synode verschickt.)

Beschluss zu TOP 1: Bericht des Landesbischofs

Beschlussdrucksache 1/2:

Die Landessynode hat am 15.11.2003 auf Antrag des Innerkirchlichen Ausschusses einstimmig beschlossen:

1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Landesbischofs „Bekennen und Bekenntnis“ mit Dank und Zustimmung zur Kenntnis. Sie begrüßt die Feststellung: „Eine Föderation zwischen der EKKPS und der ELKTh beruht auf soliden gemeinsamen theologischen Grundlagen und steht vor der gleichen Herausforderung, christlichen Glauben in einer entkonfessionalisierten Umwelt zu bezeugen.“ Sie unterstreicht das Ergebnis des Berichts, nach welchem der Bekenntnisstand der ELKTh durch die gegenwärtig der Landessynode vorliegenden Dokumente zur Föderation in der Substanz nicht berührt wird. Sie stellt fest, dass entsprechend der vorliegenden Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, Art. 8 Abs. 3, auch künftig alle den Bekenntnisstand betreffenden Fragen in die Zuständigkeit der Teilkirchen und ihrer Entscheidungsgremien fallen.

2. Die Landessynode entnimmt dem Bericht des Landesbischofs die Anregung, die Relevanz der überlieferten Bekenntnisse in den gegenwärtigen Glaubens- und Lebenserfahrungen der Gemeinden zu entdecken und zu verdeutlichen. Sie lädt die Gemeinden dazu ein, das Gespräch über konkrete Anwendungsfelder der Bekenntnisse und über das aktuelle Bekennen unseres Glaubens aufzunehmen. Zu solchen Anwendungsfeldern gehören u. a.:
 - die Vermittlung überlieferter Bekenntnisaussagen und -inhalte mit Gegenwartserfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit und im Gemeindekatechumenat;
 - die Einbringung christlicher Glaubensinhalte in aktuelle Diskussionen zu Fragen des Menschenbildes, der Bio- und Medizinethik und der Friedensethik;
 - die Frage nach der Bedeutung überlieferter Bekenntnisse der Kirche für den persönlichen Glauben und das Bekenntnis des Einzelnen;
 - die identitätsstiftende Bedeutung der Bekenntnisse im ökumenischen Dialog und im Gespräch mit kirchenfernen und nicht-christlichen Mitmenschen.

Beschlüsse zu TOP 2: Föderation mit der EKKPS

Beschlussdrucksache 2b/2:

Die Landessynode hat am 15.11.2003 auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und Soziales zum Grobkonzept Diakonisches Werk Mitteldeutschlands (DS 2b/1) bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung beschlossen:

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nimmt den im Grobkonzept dargestellten Weg zu einem gemeinsamen Diakonischen Werk in Mitteldeutschland zustimmend zur Kenntnis und bittet um die Vorlage eines Feinkonzeptes zur Frühjahrssynode 2004.

Beschlussdrucksache 2a/7:

(DS 2a/6 ist gegenstandslos.)

Die Landessynode hat am 15.11.2003 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen in Einzelabstimmung die nachfolgenden Passagen und Ziffern beschlossen:

Die Landessynode dankt dem Kooperationsrat für seine Arbeit und bittet, den eingeschlagenen Weg weiter zu verfolgen.

(Anmerkung: 47 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen, 10 Enthaltungen)

Insbesondere soll Folgendes aufgenommen werden:

- 1. Die Gestaltung der Mittleren Ebene in der „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland“ (EKM) soll sich am Subsidiaritätsprinzip orientieren. Dabei sind vorhandene Erfahrungen mit schlanker Verwaltung mit effektiven Arbeitsformen im Ergebnis der Konsolidierungsprozesse der vergangenen Jahre zu berücksichtigen.**
(Anmerkung: bei einer Enthaltung angenommen)
- 2. Der Landeskirchenrat wird gebeten, im Föderationsvertrag das Einsparungsziel von 25 % („1 + 1 = 1,5“) beim Zusammenschluss von Ämtern, Werken und Arbeitszweigen durch Verhandlungen im Kooperationsrat zu verankern. Der Umfang und der Zeitpunkt der Umsetzung soll bis zum Beginn der 2. Stufe der Föderation feststehen.**
(Anmerkung: bei 3 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen angenommen)
- 3. Der Bischof der ELKTh vertritt im Gebiet des Freistaates Thüringen die Belange aller evangelischen Christen beider Teilkirchen nach außen. Der Bischof der EKKPS ver-**

tritt im Gebiet des Bundeslandes Sachsen-Anhalt die Belange aller evangelischen Christen beider Teilkirchen nach außen.

(Anmerkung: mit 33 Ja-Stimmen, bei 8 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen angenommen)

4. Im EKM-Kirchenamt soll ein eigenständiges Referat Kirchenmusik gebildet werden.

(Anmerkung: bei 9 Enthaltungen beschlossen)

Die Landessynode bittet die Kreissynoden, ihre Anliegen und Bedenken bezüglich der Föderation bis zum 1. Februar 2004 der Landessynode zum Ausdruck zu bringen.

(Anmerkung: bei 14 Gegenstimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich angenommen)

(Anmerkung: Die Ziffer 2 entspricht dem Antrag des Haushaltsausschusses, in dem sich auch der vom Synodalen Kabisch gestellte Antrag: „Die Föderation soll beginnend mit Phase 2 zu finanziellen Einsparungen von bis zu 25 % führen“, der Antrag des Synodalen Wohlfarth (für die Kreissynode Greiz): „Damit die geplante Föderation zwischen der ELKTh und der EKKPS spürbare Auswirkungen auch auf die unmittelbare Gemeindearbeit vor Ort hat, soll in den nächsten fünf Jahren darauf hingearbeitet werden, dass das Verhältnis zwischen Verwaltung, Werken und Einrichtungen auf landeskirchlicher Ebene zur Gemeindeebene im Finanzierungsumfang auf 25 % für die übergemeindliche, landeskirchliche Arbeit gesenkt und der Gemeindeanteil auf 75 % erhöht werden kann.“ sowie der Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen (DS 2a/5 Ziff. 2) wieder finden.

Der Antrag des Synodalen Schäfer: „Die Synode möge beschließen, dass die gegenwärtige Struktur der Mittleren Ebene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen als Modell für die weiteren Verhandlungen zum Aufbau einer gemeinsamen Verwaltungsstruktur dient“ wurde bei zehn Ja-Stimmen, 26 Gegenstimmen und 19 Enthaltungen abgelehnt. Damit ist auch der im Antrag Schäfer eingeflossene Antrag Richter: „Die Synode möge beschließen, dass die gegenwärtige Struktur der Mittleren Ebene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Phase 2 der Föderation erhalten bleibt“, erledigt.

Ziffer 3 entspricht dem Antrag des Synodalen Th.-M. Robscheit, in dem sich der Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen (DS 2a/5) wieder findet. Der Antrag des Synodalen Breithaupt zur DS 2a/5: „Der letzte Satz in Ziffer 3 möge gestrichen werden“ ist durch die Annahme des Antrages des Synodalen Th.-M. Robscheit entfallen.

Der Antrag des Synodalen Hänel: „Die Ziffern 3 und 5 aus der DS 2a/5 nach DS 2c zu übertragen“, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Die Ziffer 5 der Drucksache 2a/5 „Die Föderationssynode kann bis zu vier weitere Mitglieder berufen“ wurde bei 15 Ja-Stimmen, 30 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen abgelehnt.

In Ziffer 4 ist der Antrag des Synodalen Merker: „Im Föderationsvertrag soll ein Referat Kirchenmusik eingerichtet werden“ aufgenommen.

Gleiches gilt für den Antrag des Innerkirchlichen Ausschusses: „Es wird gebeten, den Stellenwert der Kirchenmusik in dem Föderationsvertrag gebührend zu berücksichtigen“.

Der letzte Absatz der DS 2a/7 entspricht dem Antrag des Synodalen Knoll. Der entsprechende Absatz des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen in DS 2a/5 wurde zuvor bei neun Ja-Stimmen, 40 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen abgelehnt.)

Beschlüsse zu DS 2c/1:

Die Landessynode hat am 15.11.2003 auf Antrag der Synodalen Oberthür und Lemke bei einer Gegenstimme und sechs Enthaltungen beschlossen, dass in die Präambel der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) unter 4. folgender Satz aus dem Vorspruch der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen übernommen und angefügt wird:

Diese Verpflichtung schließt ein, die Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen.

Die Landessynode hat am 15.11.2003 auf Antrag des Innerkirchlichen Ausschusses zur Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) zu Artikel 12 bei drei Gegenstimmen und vier Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode bittet zu prüfen, wie die Mitwirkung der Pröpste und Visitatoren in der Kirchenleitung gestärkt werden kann, bei Wahrung des synodalen Prinzips und der Arbeitsfähigkeit der Kirchenleitung.

(Anmerkung: In dem Beschluss ist der Antrag des Synodalen Fuchs: „Der Landeskirchenrat wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Visitatoren und Pröpste der Föderationskirchenleitung angehören“ eingegangen.

Der Antrag des Synodalen Niebuhr zu Artikel 11 Absatz 1, Ziffer 5 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM): „Es wird beantragt, die Mitgliedschaft von Vertretern der Theologischen Fakultäten in der Föderationssynode entsprechend den Bestimmungen der Verfassung der ELKTh § 69 Absatz 1, Ziffer 3, zu regeln“ wurde zurückgezogen, da eine Änderung von Amts wegen durch den Kooperationsrat erfolgen und dann eingearbeitet werden soll.)

Der Antrag des Synodalen W. Robscheit zu Artikel 11 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM): „(1) Der Föderationssynode gehören an: 1. Jeweils der Bischof, der Präsident und Vizepräsident des Kirchenamtes“ wurde bei 27 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 21 Enthaltungen abgelehnt.

Der Antrag Köhlmann: „Um die Verbindung zur Kirchenleitung herzustellen, beantrage ich: die Zusammensetzung der Föderationssynode so zu gestalten, dass Vertretende der Gesamtausschüsse Mitglieder der Synode sind“ wurde zurückgezogen, da sich die Antragstellerin in der Drucksache DS 2a/5 berücksichtigt sieht.

Die Eingänge der Kreissynode Bad Salzungen-Dermbach, laufende Nr. 8 der Eingaben und Beschwerden; der Superintendentur Arnstadt-Ilmenau/Evangelischer Kirchenkreis Erfurt, laufende Nr. 5 der Eingaben und Beschwerden; des Kirchenchorwerkes KMD C. Peter, Eisenach, laufende Nr. 12 der Eingaben und Beschwerden; des Beirates für Kirchenmusik der Musikabteilung des Landeskirchenamtes Jena, laufende Nr. 13 der Eingaben und Beschwerden; der Kreissynode Greiz, laufende Nr. 14 der Eingaben und Beschwerden, wurden als Material zu TOP 2 behandelt.

Beschlüsse zu DS 2c/3:

Anmerkung: Der Antrag des Synodalen Th.-M. Robscheit zu Artikel 2 Absatz 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Föderationsvertrag: „Die Kreissynoden der in § 2 Absatz 1 der Wahlordnung für die Landessynode genannten Superintendenturen entsenden zwei Mitglieder, von denen eines Laie sein und in keinem kirchlichen Dienstverhältnis stehen sollte, und das zweite aus der Pfarrerschaft stammen sollte. Die Kreissynoden der in § 2 Absatz 2 der Wahlordnung der Landessynode genannten Superintendenturen entsenden ein Mitglied“ wurde bei vier Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag des Synodalen Kabisch Artikel 2 Absatz 2 folgendermaßen zu ändern: „... von denen höchstens eines in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, zu einer Superintendentur, zu einer Kirchengemeinde und zu einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes stehen soll“ wurde bei vier Ja-Stimmen, 25 Gegenstimmen und 31 Enthaltungen abgelehnt.

Beschluss zu DS 2c/6:

Die Landessynode hat am 15.11.2003 auf Antrag des Ausschusses für Katechetik und Jugendfragen auf Änderung des Artikels 11 Absatz 2 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) bei zwei Enthaltungen mehrheitlich beschlossen:

An den Tagungen der Föderationssynode nehmen als ständige Gäste mit Rede- und Antragsrecht

je zwei Vertreter der Studentengemeinden und
je zwei Vertreter der Landesjugendkonvente

teil.

Beschluss zu DS 2d/1:

Die Landessynode hat am 15.11.2003 den Beschluss zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung von Anträgen und Eingaben zur Föderation mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bei einer Enthaltung mehrheitlich angenommen:

1. Anträge und Eingaben

- zum Text des Föderationsvertrages und der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und
- zur Beschlussvorlage des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Föderationsvertrag

sollen spätestens bis zum 1. Februar 2004 bei der Geschäftsstelle der Landessynode eingegangen sein. Die Geschäftsstelle leitet die Eingänge zum Text des Föderationsvertrages und der Vorläufigen Ordnung unverzüglich dem nach Ziffern 2 und 3 zu bildenden Redaktionsausschuss zu.

2. Der Kooperationsrat wird gebeten, einen paritätisch besetzten gemeinsamen Redaktionsausschuss beider Kirchen zu bilden. Dem Redaktionsausschuss sollen seitens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehören:

- a) je ein Mitglied des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen, des Ausschusses für Fragen des innerkirchlichen Lebens und des Ausschusses für Rechtsfragen und Gegenstände der kirchlichen Gesetzgebung,
- b) der Dezernent für Recht und Verwaltung.

3. Die Landessynode entsendet in den gemäß Ziff. 2 zu bildenden gemeinsamen Redaktionsausschuss auf Vorschlag der betreffenden Ausschüsse folgende ihrer Mitglieder:

- a) Frau Sabine Bujack-Biedermann
- b) Herrn Christoph Knoll
- c) Frau Kerstin Höll

4. Der gemeinsame Redaktionsausschuss sichtet die Eingänge zum Föderationsvertrag und zur Vorläufigen Ordnung und erarbeitet Vorschläge für ihre Beantwortung und Berücksichtigung in den endgültigen Vorlagen.
5. Über die Eingänge sowie die Vorschläge des Redaktionsausschusses beraten der Landeskirchenrat und der Ständige Ausschuss der Landessynode in gemeinsamer Sitzung.
6. Der Kooperationsrat entscheidet bei seiner Sitzung vom 3. März 2004 endgültig über die Fassung des Föderationsvertrages und der Vorläufigen Ordnung, welche die Grundlage für die Abstimmung bei der Frühjahrstagung 2004 bildet.

Beschlüsse zu TOP 3: Finanzbericht

Beschluss zu DS 3a/2:

Die Landessynode hat am 15.11.2003 auf Antrag des Haushaltsausschusses bei zwei Gegenstimmen und vier Enthaltungen mehrheitlich beschlossen:

Die Landessynode beschließt den Haushaltsplan des Kooperationsrates für das Haushaltsjahr 2004 in Form des Haushaltsbeschlusses 2004 (DS 3a/1).

Beschluss zu DS 3b/3:

Die Landessynode hat am 15.11.2003 auf Antrag des Haushaltsausschusses bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen mehrheitlich beschlossen:

Die Landessynode beschließt die DS 3b/1 (Beschluss über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes 2003 und 2004).

Beschlüsse zu TOP 4: Finanzierungsgesetz

Beschlussdrucksache 4/4 zu DS 4/1:

Auf Antrag des Haushaltsausschusses hat die Landessynode am 15.11.2003 bei drei Gegenstimmen und 4 Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Finanzierungsgesetzes (DS 4/1).

Kirchengesetz zur Änderung des Finanzierungsgesetzes vom 15.11.2003.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 68 Abs. 2 Nr. 1 und 100 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Finanzierungsgesetz - FinG) vom 17. November 2001 (ABl. S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eines Personalkostenanteiles und“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Anteil für Aufgaben der Superintendenturen - Grundsatz

(1) Die Verteilung der für die Superintendenturen vorgesehenen Mittel erfolgt durch Bereitstellung eines Personalkostenanteils und eines Sachkostenanteils aus der Verteilungssumme. Diese Mittel werden um den Vorwegabzug gemindert. Der Vorwegabzug besteht aus

1. Mitteln zur Erhaltung der von der Superintendentur genutzten Gebäude,
2. Mitteln für den Ausgleichsfonds der Kreiskirchenämter,
3. zweckgebundenen Mitteln nach Maßgabe der Beschlüsse der Landessynode.

(2) Die Mittelvergabe erfolgt durch das Kreiskirchenamt.

(3) Das Recht der Kreissynoden, eine Superintendenturumlage festzulegen, bleibt unberührt.

(4) Anstellungsträger für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Superintendentur. Voraussetzung für die Finanzierung von Mitarbeiterstellen ist deren Aufnahme in den Stellenplan der Superintendentur. Dienstherrin für die Pfarrer und Pastorinnen im Gemeindepfarramt sowie die Superintendenten und Superintendentinnen ist die Landeskirche.

(5) Nicht zur Finanzierung von Personalkosten benötigte Personalkostenanteile sollen von der Superintendentur der Personalkostenrücklage zugeführt werden.

(6) Personalkostenanteile sind zweckgebunden zur Finanzierung von Stellen im technischen und Verwaltungsbereich und von Stellen im Verkündigungsdienst einzusetzen. Eine Umwidmung ist nicht zulässig.

(7) Der Sachkostenanteil für Aufgaben der Superintendenturen wird nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplanes festgelegt und im Verhältnis der Gemeindeglieder verteilt.

(8) Die Höhe der Besoldungspauschalen für Gemeindepfarr- und Superintendentenstellen und Pauschalvergütungen setzt die Landessynode im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung fest.“

3. Nach § 4 werden folgende §§ 4 a und 4 b eingefügt:

„§ 4 a

Anteil für Aufgaben der Superintendenturen Stellen im technischen und im Verwaltungsbereich

(1) Der Personalkostenanteil für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Buchungs- und Kassenstellen wird nach Gemeindegliederzahl der angeschlossenen kirchlichen Körperschaften und der Buchungen pauschaliert bereitgestellt.

(2) Der Personalkostenanteil für die Superintendentursekretärinnen wird der Superintendentur nach ihrer Verkündigungsdienst-Stellen- und Gemeindegliederzahl pauschaliert bereitgestellt.

(3) Der Personalkostenanteil für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und des technischen Dienstes aus dem Gebiet der Superintendentur errechnet sich aus dem Durchschnitt aus je einer Personalstelle je 7.000 Gemeindeglieder der Superintendentur und der tatsächlichen Stellenbesetzung zum 31. Dezember 2002.

(4) Die Personalkostenanteile nach den Absätzen 1, 2 und 3 werden am Jahresende mit den tatsächlich besetzten Stellen, multipliziert mit der Pauschalvergütung entsprechend der tatsächlichen Vergütungsgruppe, verrechnet. Ein Guthaben wird der Superintendentur ausgezahlt, ein Fehlbetrag ist an das Kreiskirchenamt zu erstatten.

§ 4 b

Anteil für Aufgaben der Superintendenturen Stellen im Verkündigungsdienst

(1) Stellen im Verkündigungsdienst sind die Superintendentenstellen, die Gemeindepfarrstellen und die Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst. 60 bis 71,5 % dieser Stellen müssen Gemeindepfarrstellen sein, davon sollen 0,75 Stellen der Superintendentenstelle vorbehalten sein. Die Superintendentur erhält für die von der Landessynode beschlossene Zahl von Stellen im Verkündigungsdienst einen Personalkostenanteil.

(2) Der Personalkostenanteil nach Absatz 1 wird am Jahresende mit den tatsächlich besetzten Stellen, multipliziert mit der Pauschale für Gemeindepfarr- bzw. Superintendentenstellen und der Pauschalvergütung entsprechend der tatsächlichen Vergütungsgruppe, verrechnet. Ein Guthaben wird der Superintendentur ausgezahlt, ein Fehlbetrag ist an das Kreiskirchenamt zu erstatten.“

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Eisenach, den 15.11.2003.

(7412-03)

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

gez. Herbst
Präsident

gez. Dr. Kähler
Landesbischof

Anmerkung: Der Antrag des Synodalen Schanze: „In DS 4/1 „Kirchengesetz zur Änderung des Finanzierungsgesetzes“ wird in § 4b Abs. 1 die Zahl 71,5 % in 75 % geändert“ wurde bei 14 Ja-Stimmen, 39 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen abgelehnt.

Beschlussdrucksache 4/4 zu DS 4/3:

Auf Antrag des Haushaltsausschusses hat die Landessynode am 15.11.2003 bei zwei Gegenstimmen und 4 Enthaltungen beschlossen:

Die Erläuterung und Zusammenfassung zum Gesamtkonzept der 3. und 4. Stufe des Finanzierungssystems (DS 4/3) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beschlüsse zu TOP 5: Pfarrstellenstruktur

Beschlussdrucksache 5b/1:

Die Landessynode hat am 15.11.2003 bei sechs Gegenstimmen acht Enthaltungen über die Zahl der Gemeindepfarrstellen und der Mitarbeiterstellen im Verkündigungsdienst Folgendes beschlossen:

1. Die Anzahl der Gemeindepfarrstellen für jede Superintendentur wird mit Wirkung vom
1. Januar 2008 gemäß § 51 Abs. 1 der Verfassung wie folgt festgelegt:

Mindestzahl **Höchstzahl**

Aufsichtsbezirk Gera

1. Superintendentur Altenburger Land:	19,50	23,24
2. Superintendentur Eisenberg:	21,90	26,10
3. Superintendentur Gera:	16,80	20,02
4. Superintendentur Greiz:	17,85	21,27
5. Superintendentur Jena:	12,75	15,19
6. Superintendentur Schleiz:	28,65	34,14

Aufsichtsbezirk Gotha

1. Superintendentur Apolda-Buttstädt:	19,05	22,70
2. Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen:	18,30	21,81
3. Superintendentur Eisenach:	24,60	29,32
4. Superintendentur Gotha:	20,40	24,31
5. Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf:	15,45	18,41
6. Superintendentur Weimar:	18,90	22,52

Aufsichtsbezirk Meiningen

1. Superintendentur Arnstadt-Ilmenau:	19,95	23,77
2. Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach:	24,90	29,67
3. Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld:	16,80	20,02
4. Superintendentur Meiningen:	19,95	23,77
5. Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld:	31,35	37,36
6. Superintendentur Sonneberg:	15,75	18,77

2. Die (Mindest-) Zahl der Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst wird im Verhältnis zur (Höchst-) Zahl der Gemeindepfarrstellen (einschließlich der Stellenanteile für Superintendenten/Superintendentinnen) nach dem Schlüssel 1 : 2,5 festgelegt. Die Kreissynoden können beschließen, dass freie Pfarrstellen unter Beachtung der für Gemeindepfarrstellen nach Ziff. 1 festgesetzten Mindestzahl mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst besetzt werden.

Beschlüsse zu DS 5c/2:

Die Landessynode hat am 15.11.2003 als Planungsgrundlage für die Kreissynoden folgenden Orientierungsrahmen über die voraussichtliche Gesamtzahl der Gemeindepfarrstellen und der Mitarbeiterstellen im Verkündigungsdienst zum 31. Dezember 2012 bei sechs Gegenstimmen und zwölf Enthaltungen beschlossen:

Gesamtzahl

Aufsichtsbezirk Gera

1. Superintendentur Altenburger Land:	24,98
2. Superintendentur Eisenberg:	28,02
3. Superintendentur Gera:	25,08
4. Superintendentur Greiz:	26,75
5. Superintendentur Jena:	25,30
6. Superintendentur Schleiz:	40,33

Aufsichtsbezirk Gotha

1. Superintendentur Apolda-Buttstädt:	28,50
2. Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen:	25,62
3. Superintendentur Eisenach:	37,45
4. Superintendentur Gotha:	30,50
5. Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf:	23,74
6. Superintendentur Weimar:	28,28

Aufsichtsbezirk Meiningen

1. Superintendentur Arnstadt-Ilmenau:	28,60
2. Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach:	39,75
3. Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld:	26,24
4. Superintendentur Meiningen:	31,00
5. Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld:	47,03
6. Superintendentur Sonneberg:	26,79

Anmerkung:

Die Landessynode hatte zuvor den im Auftrag des Superintendentenkonventes gestellten Antrag des Synodalen W. Robschheit bei zwei Enthaltungen angenommen:

„Die demografischen und sozialen Entwicklungen in Thüringen führen zu einem voraussehbaren Rückgang der Gemeindegliederzahlen. Darauf reagiert das neue Finanzierungssystem unserer Landeskirche notwendigerweise mit weiterer Reduktion der Personal- und Sachmittel. Daraus folgt, dass geprüft werden muss, ob in allen Regionen flächendeckende Präsenz künftig sinnvoll und finanzierbar sein wird. Aus unserer Sicht ist es notwendig, die uns zur Verfügung stehenden Kräfte zu konzentrieren, um Perspektiven gemeindlicher und pastoraler Arbeit zu ermöglichen. Deshalb bittet die Landessynode den Landeskirchenrat, diesen Gesprächsprozess auf breiter Ebene in Gang zu setzen und finanziell zu unterstützen. Auch über das Jahr 2008 hinaus soll im Finanzierungssystem neben der Zahl der Gemeindeglieder als Stellenbemessung ein solidarischer Ausgleich innerhalb der Landeskirche vorgesehen werden.“

Der Antrag des Synodalen Knoll: „Unter der Voraussetzung, dass die Zahlen des folgenden Orientierungsrahmens kontinuierlich auf der Basis der Gemeindegliederentwicklung unter Wahrung des Solidaritätsprinzips angepasst werden, gibt die Landessynode dieses Material den Kreissynoden zur Kenntnis,“ wurde bei 15 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag der Synodalen Höll: „Der Rückgang der Gemeindepfarrstellen und der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst steht in einem äußerst unausgewogenen Verhältnis zum Rückgang der Gemeindegliederzahlen in den einzelnen Kreiskirchenämtern/Superintendenturen“ wurde durch die Annahme der DS 5c/2 gegenstandslos.

Beschluss zu TOP 6:

Kirchengesetz zur Neuregelung des Verfahrens zur Bestellung von Superintendenten und Superintendentinnen

Beschlussdrucksache DS 6/4:

Die Landessynode hat am 15.11.2003 das Kirchengesetz über die Neuregelung des Verfahrens zur Bestellung von Superintendenten und Superintendentinnen in der als DS 6/4 abgeänderten Fassung der DS 6/1 mit 55 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen angenommen.

Kirchengesetz über die Neuregelung des Verfahrens zur Bestellung von Superintendenten und Superintendentinnen

vom 15.11.2003

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 68 Abs. 1 Nr. 1, 77 Abs. 2 der Verfassung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951, in der Fassung vom 30. Oktober 1990, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Wahl und Abberufung.“*
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Superintendent oder die Superintendentin wird von der Kreissynode gewählt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“*
- c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Superintendentenkonvent“ eingefügt:
„ , der Vorstand der Kreissynode“.*

2. § 58 erhält folgende Fassung:

„Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde

(1) Der Superintendent oder die Superintendentin ist einer Kirchengemeinde zugeordnet, in der er oder sie einen Dienstauftrag erhält.

(2) Soll mit dem Auftrag des Superintendenten oder der Superintendentin abweichend von Absatz 1 die Übertragung einer Gemeindepfarrstelle verbunden werden, bedarf es dazu eines Beschlusses der Kreissynode. Das Einspruchsrecht des Gemeindegemeinderats ruht. § 51 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

Art. 2
Kirchengesetz zur Wahl von Superintendenten und Superintendentinnen
(Superintendentenwahlgesetz - SupWG)

§ 1

Der Superintendent oder die Superintendentin wird von der Kreissynode gewählt.

§ 2

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Nominierungsausschuss.

(2) Der Nominierungsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem zuständigen Visitator oder der zuständigen Visitatorin als vorsitzendem Mitglied,*
- b) dem Vorstand der Kreissynode unter Ausschluss des bisherigen Superintendenten oder der bisherigen Superintendentin,*
- c) dem Vorstand des zuständigen Kreiskirchenamtes,*
- d) dem Dezernenten oder der Dezernentin bzw. dem Referenten oder der Referentin des Landeskirchenamtes für Personalfragen der Pfarrer und Pastorinnen,*
- e) einem von der Kreissynode in die Landessynode gewählten Laienmitglied,*
- f) einem oder einer Kirchenältesten des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde, welcher der Superintendent oder die Superintendentin zugeordnet ist.*

Die Mitglieder nach Satz 1 Buchst. e) und f) werden von der Kreissynode bzw. vom Gemeindegemeinderat zu Beginn ihrer jeweiligen Wahlperiode benannt. Der bisherige Superintendent oder die bisherige Superintendentin wird im Nominierungsausschuss nicht gemäß Art. 56 f Abs. 2 Satz 2 der Verfassung vertreten.

(3) Der Nominierungsausschuss wird bei Bedarf von dem zuständigen Visitator oder der zuständigen Visitatorin einberufen.

(4) Der Nominierungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er beschreibt die für die Besetzung der Stelle wesentlichen Anforderungen.*
- b) Er erstellt einen Wahlvorschlag.*

§ 3

(1) Der Landeskirchenrat schreibt die zu besetzende Superintendentenstelle aufgrund der vom Nominierungsausschuss vorgenommenen Stellenbeschreibung zur Bewerbung aus.

(2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Nominierungsausschuss, welche Pfarrer und Pastorinnen in den Wahlvorschlag aufgenommen werden. Dabei kann er

- a) offensichtlich ungeeignete Bewerber von der Aufnahme in die Kandidatenliste ausschließen und*

b) geeignete Pfarrer und Pastorinnen, die sich nicht beworben haben, bitten, ihrer Aufnahme in die Kandidatenliste zuzustimmen, sofern dafür ein besonderes Interesse besteht.

Ein besonderes Interesse im Sinne von Satz 2 Buchstabe b ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aufgrund der Ausschreibung nur eine oder keine geeignete Bewerbung vorliegt.

(3) Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Namen enthalten.

(4) Der Wahlvorschlag bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Verweigert der Landeskirchenrat aus wichtigen Gründen im Einzelfall die Bestätigung, wird die abgelehnte Person von der Kandidatenliste gestrichen. Die Streichung soll im Benehmen mit dem Nominierungsausschuss erfolgen.

(5) Beratung und Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Darüber ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 4

Abweichend von § 3 Abs. 1 kann der Landeskirchenrat von der Ausschreibung der Superintendentenstelle absehen, wenn er feststellt, dass das gesamtkirchliche Interesse dies erfordert, und der Nominierungsausschuss zustimmt. § 3 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Der Wahlvorschlag wird der Kreissynode zugeleitet. Der Vorstand der Kreissynode lädt die Vorgeschlagenen jeweils zu einer Gastpredigt ein. Die Wahl darf frühestens vier Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlvorschlags an die Kreissynode und eine Woche nach der letzten Gastpredigt durchgeführt werden.

(2) Der Wahlhandlung geht eine Vorstellung der Vorgeschlagenen in öffentlicher Sitzung voraus. Jeweils nach der Vorstellung können Fragen an die Vorgeschlagenen gestellt werden. Anschließend findet eine Aussprache unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Vorgeschlagenen statt.

(3) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode auf sich vereint; ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Erhält keiner oder keine der Vorgeschlagenen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich in diesem zweiten Wahlgang für keinen oder keine der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit und

tritt keiner oder keine der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet aus der Wahl aus, wer die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren.

(6) Falls der oder die zuletzt verbleibende Vorgeschlagene in einem weiteren Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erhält, ist die Wahlhandlung beendet und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen.

§ 6

Die Übertragung der Superintendentenstelle erfolgt durch den Landeskirchenrat.

Art. 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes besetzten Superintendentenstellen bleibt die Verbindung mit der Gemeindepfarrstelle bis zum 31. Dezember 2007 erhalten, sofern nicht die Kreissynode im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin etwas anderes beschließt. § 51 Abs. 2 und 3 der Kirchenverfassung gilt entsprechend.

*Eisenach, den 15.11.2003
(1021 / 1310)*

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*gez. Herbst
Präsident*

*gez. Dr. Kähler
Landesbischof*

Anmerkung: Der Antrag des Ausschusses für Diakonie und Soziales (DS 6/5 zur DS 6/1) wurde zurück gezogen.
Die Stellungnahme des Thüringer Pfarrvereines, laufende Nr. 10 der Eingaben und Beschwerden, wurde als Material in DS 6/3 zur Behandlung in die Ausschüsse gegeben.

**Beschluss zu TOP 7:
Bericht über die Einführung von Mitarbeitendenjahresgesprächen**

Dieser Tagesordnungspunkt ist nach Verweis in den Rechtsausschuss im Plenum nicht wieder aufgerufen worden.

(Anmerkung: Die Stellungnahme des Thüringer Pfarrvereines, laufende Nr. 9 der Eingaben und Beschwerden, wurde als Material in DS 7/1 zur Behandlung in den Rechtsausschuss gegeben.)

Beschluss zu TOP 8:**Zustimmungsgesetz zum Kirchengesetz der EKD zur Ratifizierung der Verträge der EKD mit den lutherischen Kirchen in Finnland und Schweden**

Beschlussdrucksache 8/1:

Die Landessynode hat am 15.11.2003 einstimmig beschlossen:

„Die Landessynode stimmt den Kirchengesetzen der EKD zur Ratifizierung der Verträge der EKD mit den lutherischen Kirchen in Finnland und Schweden vom 7. November 2002 zu.“

Beschlüsse zu TOP 9:**Kirchengesetz zur Übernahme der „Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD“ als Rahmenordnung**

Beschlussdrucksache 9/5:

Auf Antrag des Innerkirchlichen Ausschusses hat die Landessynode am 15.11.2003 einstimmig beschlossen:

„Das Kirchengesetz ist im Wortlaut der DS 9/1 angenommen.“

*Kirchengesetz
zur Übernahme der „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands als Rahmenordnung*

vom 15.11.2003

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Die mit Beschluss der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 22. Oktober 2002 (ABl. VELKD Bd. VII S. 195) den Gliedkirchen übergebenen „Leitlinien kirchlichen Lebens“ werden als Rahmenordnung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, ihre Kirchengemeinden und Superintendenturen sowie ihre Einrichtungen und Werke übernommen.

Art. 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Advent (30. November) 2003 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Einführung der „Ordnung des kirchlichen Lebens“ der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 19. Dezember 1956 (ABl. 1957 S. 25) außer Kraft.

(3) Der Landeskirchenrat wird gebeten, die „Leitlinien kirchlichen Lebens“ zusammen mit einem Vorwort und Anmerkungen für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

*Eisenach, den 15.11.2003
(5201)*

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*gez. Herbst
Präsident*

*gez. Dr. Kähler
Landesbischof*

(Anmerkung: Die Stellungnahme des Thüringer Pfarrvereines, laufende Nr. 11 der Eingaben und Beschwerden, wurde als Material in DS 9/4 zur Behandlung in die Ausschüsse gegeben worden.)

**Beschlüsse zu TOP 16:
Eingaben und Beschwerden**

1. Beschluss zum Einspruch des Gemeindegemeinderates Wechmar (Absender Gemeindegemeinderat Mühlberg):
Nach Behandlung im Beschwerdeausschuss hat die Landessynode am 16.11.2003 bei einer Gegenstimme und sechs Enthaltungen beschlossen:

„Der Einspruch des Gemeindegemeinderates Wechmar gegen den Beschluss der Kreis- synode Gotha wird zurück gewiesen. “

2. Der Vorschlag des Herrn Ulf Weber, Tanna, zur Finanzierung von zusätzlichen Pfarrstellen wurde zur Bearbeitung an den Landeskirchenrat verwiesen.
3. Die Eingänge der Frau Heidi Trebing, Rentwertshausen, und der Kreissynode der Superintendentur Apolda-Buttstädt zur Änderung des Pfarrerwahlgesetzes wurden an den Rechtsausschuss verwiesen.
4. Der Eingang des Herrn Th.-M. Robscheit, Kapellendorf, zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode wurde an den Rechtsausschuss verwiesen.
5. Der Widerspruch des Regionalpfarramtes Gössitz-Wernburg zur geplanten Strukturreform in der Superintendentur Schleiz wurde durch die Geschäftsstelle der Landessynode erledigt.

Beschlüsse zu TOP 18: Verschiedenes

Auf Antrag des Präsidiums der Landessynode hat die Landessynode am 16.11.2003 einstimmig beschlossen:

Die Synodale Annekathrein Schlegel wird Mitglied im Ausschuss für soziale Fragen und Diakonie.

Der Synodale Christian Sladeczek wird Mitglied des Ausschusses für Fragen des innerkirchlichen Lebens.

Der Synodale Hansgünther Reichelt wird Mitglied des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen.

Anmerkung: Der Antrag des Synodalen Breithaupt, dass die Landessynodalen zwischen den Tagungen in geeigneter, aktueller Weise über Entwicklungen synodaler Angelegenheiten informiert werden, wurde als Signal aufgenommen und an den Ständigen Ausschuss zur Prüfung und Beratung weitergeleitet.

Eisenach, den 20.11.2003

Janus
(Protokollant)